

PRIVATE PÄDAGOGISCHE HOCHSCHULE DER DIÖZESE LINZ

Verordnung des Rektorats über die Studienberechtigungsprüfung an der Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz (PHDL) gem § 52c HG 2005 vom 22. September 2023

Präambel

Die Studienberechtigungsprüfung kann an der PHDL für das Bachelorstudium Primarstufe bzw Sekundarstufe (= Studienrichtungsgruppe Lehramtsstudien) und für das Bachelorstudium Sozialpädagogik bzw Elementarpädagogik (= Studienrichtungsgruppe „Studien in allgemeinen pädagogischen Berufsfeldern“) abgelegt werden.

§ 1 Zulassung

- (1) Zur Studienberechtigungsprüfung sind Personen zuzulassen, die
 - keine Reifeprüfung besitzen,
 - eine Zulassung zu einem Bachelorstudium einer der Studienrichtungsgruppen an der PHDL anstreben,
 - das 20. Lebensjahr vollendet haben,
 - eine eindeutig über die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht hinausgehende erfolgreiche berufliche oder außerberufliche Vorbildung für das angestrebte Studium nachweisen,
 - die Staatsangehörigkeit eines EU- oder EWR-Staates besitzen oder den Nachweis der Angehörigkeit einer Personengruppe gemäß der Personengruppenverordnung erbringen.
- (2) Das Ansuchen um Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung ist schriftlich beim Rektorat der PHDL einzubringen und hat zu enthalten:
 1. den Namen, das Geburtsdatum, die Adresse, die – falls vorhanden – Matrikelnummer;
 2. den Nachweis der Staatsangehörigkeit eines EU- oder EWR-Staates oder den Nachweis der Angehörigkeit einer Personengruppe gemäß Personengruppenverordnung;
 3. das angestrebte Studium;
 4. den Nachweis der Vorbildung (Abs.1);
 5. das Wahlfach/die Wahlfächer;
 6. einen Lebenslauf, der Bezug auf die Vorbildung nimmt;
 7. eine schriftliche Erklärung über die Anzahl erfolgloser Versuche, die Studienberechtigungsprüfung zu absolvieren.
- (3) Über das Ansuchen um Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung samt Feststellung der Prüfungsfächer entscheidet die:der Vizerektor:in für Ausbildung und Internationalität bescheidmässig.

§ 2 Studienrichtungsgruppen

An der PHDL kann die Studienberechtigungsprüfung
für die Studienrichtungsgruppen

- Lehramtsstudien
- Studien in allgemeinen pädagogischen Berufsfeldern

abgelegt werden.

PRIVATE PÄDAGOGISCHE HOCHSCHULE DER DIÖZESE LINZ

§ 3 Umfang der Studienberechtigungsprüfung

(1) Die Studienberechtigungsprüfung umfasst für die Studienrichtungsgruppe „Lehramtsstudien“ folgende fünf Prüfungen:

1. Eine schriftliche Arbeit über ein allgemeines Thema;
2. Drei Prüfungen, die im Hinblick auf die Vorkenntnisse oder Fertigkeiten für die Studienrichtungsgruppe „Lehramtsstudien“ erforderlich sind (Pflichtfächer) und
3. Eine Prüfung nach Wahl der Prüfungskandidatin/des Prüfungskandidaten aus dem Bereich der Studienrichtungsgruppe „Lehramtsstudien“ (Wahlfach).

(2) Die Studienberechtigungsprüfung umfasst für die Studienrichtungsgruppe „Studien in allgemeinen pädagogischen Berufsfeldern“ folgende fünf Prüfungen:

1. Eine schriftliche Arbeit über ein allgemeines Thema
2. Zwei Prüfungen, die im Hinblick auf die Vorkenntnisse oder Fertigkeiten für die Studienrichtungsgruppe „Studien in allgemeinen pädagogischen Berufsfeldern“ erforderlich sind (Pflichtfächer) und
3. Zwei Prüfungen nach Wahl der Prüfungskandidatin/des Prüfungskandidaten aus dem Bereich der Studienrichtungsgruppe „Studien in allgemeinen pädagogischen Berufsfeldern“ (Wahlfächer).

§ 4 Pflichtfächer

- (1) Für die Studienrichtungsgruppe „Lehramtsstudien“ sind folgende Pflichtfächer zu absolvieren:
 - Englisch 2 (schriftliche und mündliche Prüfung)
 - Mathematik 1 (schriftliche und mündliche Prüfung)
 - Philologische Grundlagen (schriftliche und mündliche Prüfung)
- (2) Für die Studienrichtungsgruppe „Studien in allgemeinen pädagogischen Berufsfeldern“ sind folgende Pflichtfächer zu absolvieren:
 - Englisch 2 (schriftliche und mündliche Prüfung)
 - Mathematik 1 (schriftliche und mündliche Prüfung)

§ 5 Prüfungsanforderungen und –methoden

- (1) Mit der schriftlichen Arbeit über ein allgemeines Thema hat die:der Prüfungskandidat:in in Form eines Aufsatzes nachzuweisen, dass sie:er sich zu einem vorgegebenen Thema in einwandfreier und gewandter Sprache und mit klarem Gedankengang schriftlich zu äußern vermag. Es werden drei Themen zur Wahl gestellt, wobei jedenfalls ein Thema der Kandidatin/dem Kandidaten Gelegenheit zu geben hat, ihre:seine Vertrautheit mit den Grundzügen der Geschichte der Republik Österreich, mit den gegenwärtigen Strukturen und ihrer:seiner Stellung in der Welt nachzuweisen. Zur Bearbeitung des gewählten Themas stehen vier Stunden zur Verfügung.

PRIVATE PÄDAGOGISCHE HOCHSCHULE DER DIÖZESE LINZ

- (2) Die Prüfungsanforderungen und -methoden in den Pflichtfächern sowie bei der schriftlichen Arbeit orientieren sich am Lehrstoff der 12. bzw. 13. Schulstufe. Im Einzelnen werden folgende Prüfungsanforderungen festgelegt:
- Englisch 2: Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck unter richtiger Anwendung der Grundgrammatik; Fähigkeit, die Sprache bei normaler Sprechgeschwindigkeit zu verstehen und sich an Konversation über allgemein bekannte Inhalte für die Gesprächspartner verständlich zu beteiligen; Fähigkeit, einfache Texte ins Deutsche zu übersetzen; Fähigkeit, kurze Texte fließend zu lesen und zusammenzufassen; Fähigkeit, zu allgemeinen Themen vorwiegend in erzählender und beschreibender Weise in Aufsatzform Stellung zu nehmen.
 - Mathematik 1: Zahlenmengen; Gleichungen und Ungleichungen; lineare Gleichungs- und Ungleichungssysteme; Vektoren; Matrizen; Determinanten; elementare Funktionen; Grundbegriffe der Differenzialrechnung und Integralrechnung; Einführung in die Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik.
 - Philologische Grundlagen: Einblick in Gegenstandsbereich und Methoden der Sprachbetrachtung (Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik) unter Berücksichtigung des Deutschen; Einsicht in die gesellschaftliche und historische Bedingtheit von Sprache; Grundbegriffe des Verstehens und Interpretierens von Texten, Grundbegriffe der Poetik; literarische Gattungen, Formen, Traditionen und Epochen.
- (3) Das Wahlfach ist/die Wahlfächer sind von der:dem Bewerber:in aus dem Bereich der jeweiligen Studienrichtungsgruppe zu entnehmen. Als Wahlfächer stehen die in der Anlage genannten Fächer zur Verfügung.
- (4) Das Wahlfach ist/die Wahlfächer sind in Form einer mündlichen oder schriftlichen Fachprüfung zu absolvieren.

§ 6 Prüfer:innen

Die Prüfer:innen für alle Fächer im Rahmen der Studienberechtigungsprüfung werden durch die:den Vizerektor:in für Ausbildung und Internationalität bestimmt.

§ 7 Anerkennung von Prüfungen

- (1) Positiv beurteilte Prüfungen, die ein:e Prüfungskandidat:in an einer Bildungseinrichtung, die auf Grund der Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie ihren Sitz hat, als Bildungseinrichtung anerkannt ist, abgelegt haben, sind auf Antrag vom Rektorat anzuerkennen, soweit sie den vorgeschriebenen Prüfungen inhaltlich und umfangmäßig gleichwertig sind. Das Rektorat darf höchstens vier Prüfungen anerkennen. Mindestens eine Prüfung ist an der PHDL oder bei gemeinsam eingerichteten Studien an einer der beteiligten Bildungseinrichtungen abzulegen.
- (2) Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, die eine Meisterprüfung oder eine Befähigungsprüfung gemäß der Gewerbeordnung, BGBl Nr 194/1994, oder dem Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz, BGBl Nr 298/1990, erfolgreich abgelegt haben, sind von der Ablegung der Studienberechtigungsprüfung im Wahlfach/in den Wahlfächern auf Ansuchen zu befreien.

§ 8 Prüfungsordnung

- (1) Jede Prüfung der Studienberechtigungsprüfung ist mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu beurteilen. Das Ergebnis einer Prüfung ist der Kandidatin/dem Kandidaten mitzuteilen, nicht bestandene Prüfungen sind zu erläutern. Der Kandidatin/dem Kandidaten ist Einsicht in die Beurteilungsunterlagen zu gewähren, wenn sie:er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt.
- (2) Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilen, sind diese binnen 4 Wochen abzuhalten, wobei ein schriftlicher Prüfungsteil vor dem mündlichen abzulegen ist. Andernfalls gilt die Prüfung als abgebrochen und ist mit „nicht bestanden“ zu beurteilen. Eine Prüfung, die aus mehreren Teilen besteht, ist gemeinsam zu beurteilen.
- (3) Die:der Kandidat:in hat sich entsprechend den Terminfestsetzungen und gemäß den organisatorischen Vorgaben rechtzeitig zu den Prüfungen anzumelden und im Falle der Verhinderung auch wieder rechtzeitig abzumelden. Eine Abmeldung ist bis zu 48 Stunden vor dem Prüfungszeitpunkt ohne Angabe von Gründen möglich.
- (4) Bei Nichterscheinen zu einer Prüfung ohne fristgerechte Abmeldung oder ohne Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe ist die Ablegung dieser Prüfung frühestens nach 40 Kalendertagen möglich.

Die Beurteilung, ob ein besonders berücksichtigungswürdiger Grund vorlag, obliegt der:dem Vizerektor:in für Ausbildung und Internationalität und ist von der/dem Studierenden innerhalb von 2 Wochen nach dem Prüfungstermin zu beantragen.

- (5) Es gilt als Prüfungsantritt, wenn die:der Prüfungskandidat:in zum Prüfungstermin erschienen ist und die Prüfungsaufgaben übernommen oder nachweislich die erste Fragestellung in Bezug auf den Stoff der Prüfung zur Kenntnis genommen hat. Erfolgt sodann ein Prüfungsabbruch, ist die Prüfung jedenfalls zu beurteilen.
- (6) Bewerber:innen haben das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn die:der Bewerber:in eine Behinderung nachweist, die ihr:ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.
- (7) Die studienrechtlichen Bestimmungen des HG 2005 und der Satzung der PHDL sind sinngemäß anzuwenden.

§ 9 Wiederholung

- (1) Die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen zweimal zu wiederholen. Die zweite Wiederholung ist in kommissioneller Form durchzuführen.
- (2) Nach negativer Beurteilung der letzten zulässigen Wiederholung erlischt die Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung für diese Studienrichtungsgruppe an der PHDL. Eine neuerliche Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung für diese Studienrichtungsgruppe an der PHDL ist ausgeschlossen.
- (3) Bei gemeinsam eingerichteten Lehramtsstudien ist eine neuerliche Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung für die Studienrichtungsgruppe Lehramtsstudien an allen beteiligten Bildungseinrichtungen ausgeschlossen.

§ 10 Abschluss der Studienberechtigungsprüfung

- (1) Die Studienberechtigungsprüfung hat auf „bestanden“ zu lauten, wenn keine Prüfung mit „nicht bestanden“ beurteilt wurde. Ansonsten hat die Gesamtbeurteilung auf „nicht bestanden“ zu lauten.
- (2) Über die Ablegung jeder Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen. Nach Vorliegen aller Prüfungszeugnisse hat das Rektorat ein Studienberechtigungszeugnis für die jeweilige Studienrichtungsgruppe auszustellen.
- (3) Dieses Studienberechtigungszeugnis gilt für jede Pädagogische Hochschule, Universität und Fachhochschule, an der ein Studium der jeweiligen Studienrichtungsgruppe eingerichtet ist.
- (4) Der erfolgreiche Abschluss der Studienberechtigungsprüfung berechtigt zur Zulassung zu allen Studien jener Studienrichtungsgruppe, für welche die Studienberechtigung erworben wurde.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit der Kundmachung im Mitteilungsblatt der PHDL in Kraft.

PRIVATE PÄDAGOGISCHE HOCHSCHULE DER DIÖZESE LINZ

ANHANG

Wahlfächer gem § 5 Abs 3 der Verordnung des Rektorats über die Studienberechtigungsprüfung an der der Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz (PHDL) gem § 52c HG 2005 vom 22. September 2023:

Studienrichtungsgruppe Lehramtsstudien:

Musik: Mündliche Prüfung

Bildnerische Erziehung: Mündliche Prüfung

Biologie und Umweltkunde: Mündliche Prüfung

Geschichte und Sozialkunde: Mündliche Prüfung

Geografie und Wirtschaftskunde: Mündliche Prüfung

Studienrichtungsgruppe „Studien in allgemeinen pädagogischen Berufsfeldern“:

Musik: Mündliche Prüfung

Bildnerische Erziehung: Mündliche Prüfung

Biologie und Umweltkunde: Mündliche Prüfung

Geschichte und Sozialkunde: Mündliche Prüfung

Geografie und Wirtschaftskunde: Mündliche Prüfung

Philologische Grundlagen Mündliche Prüfung

Ethik Mündliche Prüfung